

Satzung
der
Parkbahn Neuötting e.V.

1. Name des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Parkbahn Neuötting e.V.“ und hat seinen Sitz in Neuötting
1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 „Zweck des Vereins ist die Förderung des Eisenbahnmodellbaus. Der Verein will das Interesse an modellmäßigen Nachbildungen des Eisenbahnbetriebes wecken bzw. erhalten und vertiefen. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, durch den Unterhalt und Betrieb einer vereinseigenen Modellanlage (Spurweite 7 ¼ Zoll) in Neuötting. Dadurch kann geeignetes Fachwissen erworben, erhalten und insbesondere auch der technisch interessierten Jugend weitergegeben werden.“
2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Wolfgang Rohne.

3. Mitgliedschaft und Beitritt

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit gutem Ruf werden, welche das 8. Lebensjahr vollendet hat.
3.2 Der Beitritt eines Jugendlichen oder Erwachsenen auf Probe erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages des Vereins gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Bei Minderjährigen ist die zusätzliche Unterschrift der Eltern oder eines Sorgerechtsinhabers nötig. Die Probezeit beträgt sechs Monate.
3.3 Mit dem Aufnahmeantrag zum Beitritt auf Probe sind die Satzung und die Finanzordnung gegen Unterschrift auszuhändigen.
3.4 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft nach sechs Monaten, gerechnet vom Tage des Beitritts an mit einfacher Mehrheit.
3.5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Rechte eines Mitgliedes kann nicht jemandem übertragen werden, der nicht Vereinsmitglied ist (z.B. in Vollmacht mit schriftlichem oder mündlichem Auftrag).

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Diese Erklärung erfolgt schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden zum 31.12. des Jahres, in dem der Austritt erklärt wurde.

4.2 Die Vorstandschaft kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger Mahnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden nicht nachkommt,
- b) sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen der Vereins zu schädigen,
- c) den Mitgliedsbeitrag nach sechs Monaten nach seiner Aufnahme noch nicht bezahlt hat,
- d) bei Betrug von Vereinsmitgliedern und unerlaubter Handlung (zivil- wie auch strafrechtlich)

4.3 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Rechtsnachfolger (=Erben) haben kein Anrecht auf das bestehende Vereinsvermögen. Ohne besondere Aufforderung sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Ausscheiden oder dem Ausschluss alle in seinem Gewahrsam befindlichen Gegenstände des Vereines vollzählig, ordentlich sowie in einwandfreiem Zustand an den 1. oder 2. Vorsitzenden zurückzugeben. Beschädigte Gegenstände sind zu ersetzen oder zumindest Wertersatz zu leisten. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht steht dem Ausscheidenden oder Ausgeschlossenem nicht zu, auch wenn er selbst gleichartige Forderungen gegen den Verein haben sollte oder eines seiner Mitglieder haben sollte. Sollte er solche haben, wird er notfalls auf das gerichtliche Mahnverfahren verwiesen. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

5. Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Die Aufnahmegebühr für aktive Neumitglieder beträgt einmalig 150 Euro. Es wird ein Jahresbeitrag in Höhe von vierzig Euro erhoben, sowohl für aktive, als auch für passive Mitglieder, welcher für ein Jahr im Voraus entrichtet wird. Zur Übersichtlichkeit und Vereinfachung wird bestimmt, dass die Begleichung mittels Dauerauftrag erfolgt.
- 5.2 Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Mitgliederversammlung nach Bedarf neu beschlossen. Es wird dazu eine Finanzordnung errichtet, die jeder Satzungsausgabe angefügt ist.
- 5.3 Beitragsfrei und Aufnahmegebühr befreit sind Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende, längstens aber bis zum Alter von 20 Jahren. Ferner sind Beigetretene, deren Probezeit noch nicht abgelaufen ist, beziehungsweise ein Beschluss über die Aufnahme als Mitglied noch nicht gefasst ist beitragsfrei.
- 5.4 Mit dem Beschluss der Vorstandschaft, dass ein Mitglied als aufgenommen gilt, besteht Beitragspflicht (Ausnahme Ziffer 5.3). Die erste Zahlung erfolgt am Ersten des darauffolgenden Monats nach dem Beschlussdatum. Ist dies banktechnisch aus Zeitgründen nicht möglich, erfolgt die erste Zahlung in bar an den Kassenwart.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes aktive Mitglied hat volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn es mindestens 16 Jahre alt ist.
- 6.2 Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es hat das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln, nach Gebrauch oder Einsichtnahme ordentlich und unbeschädigt wieder zurückzugeben. Fremdes Eigentum oder das Eigentum des Vereins, das einem Mitglied zur Verwahrung, Gebrauch oder für Versuche zur Verfügung gestellt wurde, ist vor Verlust, Zerstörung, Verschmutzung, Beschädigung – in welcher Form auch immer – zu schützen. Jede Beschädigung usw. (wie eben angeführt) ist unverzüglich dem 1. oder 2. Vorsitzenden mitzuteilen. Von der Vorstandschaft ist dann zu prüfen, ob Ersatz oder Wertersatz

zu erfolgen hat, soweit kein Versicherungsschutz seitens des Vereines, der Stadt Neuötting oder des Mitgliedes besteht.

7. Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal eines Jahres statt (Jahreshauptversammlung). Ihr sind vorbehalten:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung nach vorausgegangener Kassenprüfung,
 - b) Die Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) Die Neuwahl der gesamten Vorstandschaft,
 - d) Die eventuelle Neufestsetzung bzw. Überprüfung der Beitragshöhe (Jahresbeitrag, Finanzordnung),
 - e) Die Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen,
 - f) Die Auflösung des Vereines
- 8.2 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form. Die Einladung zu einer Vorstandsschaftssitzung erfolgt telefonisch durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Tagesordnung ist jeweils anzugeben.
- 8.3 Den Vorsitz bei Versammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 8.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für den Fall, dass die Satzung geändert werden soll, nur dann beschlussfähig, wenn eine einfache (gültige) Stimmenmehrheit festgestellt worden ist.
- 8.5 Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn beschlussmäßig festgestellt worden ist, dass zwei Drittel der abgegebenen Stimmen vorhanden waren. Kommt diese Anzahl von Stimmen nicht zusammen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und der genaue Sachverhalt im Protokoll festzustellen sowie bei der neuen Einladung bekanntzugeben.
- 8.6 Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes sind nur dann gültig, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen vorhanden sind.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung beschließt in anderen Dingen grundsätzlich mit einfacher (gültiger) Stimmenmehrheit. Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- 8.8 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Im Protokoll werden „Ja-Stimmen“, „Nein-Stimmen“ und Enthaltungen vermerkt. Verlangt die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung per Stimmzettel, dann muss die Wahl dementsprechend durchgeführt werden.
- 8.9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder die Berufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe (Tagesordnung) dies verlangen; dabei genügt es, wenn alle drei Mitglieder ihr Anliegen in einem Schriftstück bekanntgeben. Die Interessen des Vereins sollen dabei gewahrt werden.

- 8.10 Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Die einfache Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen genügt.
- 8.11 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Protokollbuch (Beschlussbuch) einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei ist Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten („Ja-Stimmen“, „Nein-Stimmen“, Enthaltungen). (Das Amtsgericht ist berechtigt, in das Protokollbuch Einsicht zu nehmen.)

9. Vorstandschafft

- 9.1 Die Vorstandschafft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Materialwart,
 - f) dem 1. Beisitzer und
 - g) dem 2. Beisitzer und Jugendsprecher
- 9.2 Die Mitglieder der Vorstandschafft werden von der Mitgliederversammlung auf einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschafft bleiben aber auch nach Ablauf der vier Jahren solange im Amt bis die nächste Vorstandschafft wirksam gewählt wird. Sie müssen Vereinsmitglieder und volljährig sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3 Die Mitglieder der Vorstandschafft üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Begründete Auslagen, die in Ausübung dieses Ehrenamtes entstanden sind, werden mit Zustimmung des restlichen Teiles der Vorstandschafft (also unter Ausschluss der Betroffenen) in angemessener Weise aus der Vereinskasse erstattet, soweit dazu eine Möglichkeit besteht (z.B. aus einem Vertrag oder aus einer anderen Vereinbarung).
- 9.4 Die Vorstandschafft ist bei Anwesenheit mindestens des 1. oder 2. Vorsitzenden und dreier weiterer Mitglieder der Vorstandschafft beschlussfähig. Ausgenommen davon sind die Änderung der Satzung, des Mitgliedsbeitrages, der Auflösung des Vereines oder der Liquidation.
- 9.4 Jedes Mitglied der Vorstandschafft hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der anwesende Versammlungsleiter.
- 9.5 Vom 1. Vorsitzenden – und nur bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es ihm erforderlich erscheint oder wenn drei andere Mitglieder dies verlangen.
- 9.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes der Vorstandschafft hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Ersatzperson gewählt wird. Diese Versammlung hat binnen zwei Monate nach dem Ereignis stattzufinden und ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen.

10. Beisitzer und Jugendsprecher

Sollte sich im Verein eine Jugendgruppe herausbilden ist der Jugendsprecher für die Betreuung zuständig. Ist dieser verhindert, übernimmt dessen Aufgabe kurzfristig der 1. oder 2. Vorsitzende. Es soll der technisch interessierten Jugend ermöglicht werden, sich ein

geeignetes Fachwissen anzueignen (z.B. Eisenbahnwesen, Technik im Allgemeinen, handwerkliches Geschick).

11. Vertretung des Vereines

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je alleine. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist.

12. Auflösung des Vereines

12.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe Ziffer 8.5).

12.2 Ist die Auflösung des Vereines beschlossen, so muss über das Vereinsvermögen jeglicher Art und dessen weitere Verwendung beschlossen werden. Einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genügt.

13. Liquidation – Liquidatoren

13.1 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch mehrere Personen bestellt werden. Für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.

13.2 Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung erforderlich.

14. Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung hat jedes Jahr einmal stattzufinden und zwar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Dazu werden zwei Prüfer aus den Reihen des Vereines bestellt (ausgenommen der Kassenwart). Sie vereinbaren Ort und Zeitpunkt der Prüfungsmaßnahme mündlich. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den beiden Prüfern unterschrieben sein muss.

15. Außerordentliche Kassenprüfung

Besteht Grund zur Annahme, dass Unregelmäßigkeiten in der Kassenprüfung vorliegen, kann vom 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Kassenprüfung angeordnet werden. Dazu genügt es, dass aus den Reihen der Mitglieder ein Hinweis an den 1. Vorsitzenden erfolgt.

16. Vereinsordnung

Die Vorstandschaft ist berechtigt eine Vereinsordnung zu erlassen. Die Vereinsordnung ist für die Mitglieder bindend.